



**GEMEINDE ULMIZ**

**REGLEMENT**

**BETREFFEND DIE**

**ABFALLBESEITIGUNG**

## Die Gemeindeversammlung von Ulmiz

gestützt auf:

- das kantonale Abfallbewirtschaftungsgesetz (ABG) vom 13. November 1996
- das kantonale Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden (GG)
- das Abfallbewirtschaftungsreglement (ABR) vom 20. Januar 1998

beschliesst:

### I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- Zweck **Art. 1.-** Das vorliegende Reglement bezweckt die Gewährleistung der Abfallbeseitigung für das gesamte Gemeindegebiet (einsammeln und abtransportieren).
- Aufsicht **Art. 2.-** <sup>1</sup> Die mit der Abfallbeseitigung beauftragten Dienste unterstehen der Oberaufsicht durch den Gemeinderat.
- <sup>2</sup> Für die Organisation der Abfallbeseitigung sowie den Vollzug dieses Reglements und den Erlass einer Vollzugsverordnung ist der Gemeinderat zuständig.
- Abfälle  
a) Definition **Art. 3.-** <sup>1</sup> Als Abfälle werden bewegliche Sachen bezeichnet, deren sich der Inhaber entledigen will oder deren Wiederverwertung, Neutralisierung oder Beseitigung im öffentlichen Interesse liegt.
- <sup>2</sup> Zu den Abfällen gehören: die Siedlungsabfälle (Haushaltabfälle und Abfälle aus Industrie und Gewerbe, deren Zusammensetzung jenen aus Haushalten ähnlich ist), Sonderabfälle und inerte Stoffe.
- b) Kehricht **Art. 4.-** Man versteht unter Kehricht die festen Abfälle wie Speiseresten, Konservenbüchsen, Güter des täglichen Bedarfs, Verpackungsmaterial, Papier, Karton.
- c) Sperrgut **Art. 5.-** Man versteht unter Sperrgut feste Abfälle wie alte Möbel, Matratzen, grosse Verpackungen, die wegen Ihrer Form und ihres Umfangs nicht in die von der Gemeinde zugelassenen Kehrichtbehälter passen.
- d) gefährliche Stoffe **Art. 6.-** <sup>1</sup> Die gefährlichen Stoffe, darunter speziell jene, die leicht entflammbar, explosiv, stark ätzend oder giftig sind sowie Tierkadaver, Abfälle aus Metzgereien und Schlachthöfen werden nicht von der Kehrichtabfuhr beseitigt.
- <sup>2</sup> Sie sind von ihren jeweiligen Besitzern direkt zu entsorgen, und zwar gestützt auf die einschlägige Gesetzgebung.

- e) inerte Stoffe **Art. 7.-** <sup>1</sup> Inerte Stoffe sind Abfälle, die ihrer Natur nach keinerlei schädliche Auswirkungen auf den Wasserhaushalt des Bodens zeitigen; dazu gehört der Aushub und der saubere Bauschutt. Ausgenommen sind Torf, Humus und andere die Wasserqualität beeinträchtigende Stoffe.
- <sup>2</sup> Die inerten Stoffe werden nicht von der Kehrichtabfuhr entsorgt.
- f) organische Stoffe **Art. 8.-** <sup>1</sup> Organische Stoffe wie Mist, Rasen, Aeste, Abfälle, die beim Schneiden oder Fällen von Bäumen entstehen, werden nicht von der Kehrichtabfuhr entsorgt.
- <sup>2</sup> Sie sind von ihren Besitzern gemäss kantonaler und eidgenössischer Gesetzgebung zu entsorgen, zu behandeln und einer allfälligen Wiederverwendung zuzuführen.
- g) Autowracks und ausgediente Pneus **Art. 9.-** <sup>1</sup> Autowracks und ausgediente Pneus werden nicht von der Kehrichtabfuhr entsorgt.
- <sup>2</sup> Sie sind direkt von ihren jeweiligen Besitzern, gemäss der diesbezüglichen Spezialgesetzgebung, zu entsorgen.
- h) Autobatterien **Art. 10.-** <sup>1</sup> Autobatterien werden nicht durch die Kehrichtabfuhr entsorgt.
- <sup>2</sup> Sie sind an die Verkäufer von neuen Batterien zurückzubringen, welche sie auf ihre Kosten und gemäss der entsprechenden Spezialgesetzgebung entsorgen werden.
- i) gebrauchte Batterien **Art. 11.-** <sup>1</sup> Gebrauchte Haushaltbatterien sollen nicht mit dem ordentlichen Haushaltskehricht vermischt werden. Sie werden auch nicht durch die Kehrichtabfuhr entsorgt.
- <sup>2</sup> Der Besitzer ist verpflichtet, diese Batterien an die jeweilige Verkaufsstelle zurückzubringen, dies gestützt auf die entsprechende Gesetzgebung (Verordnung über umweltgefährdende Stoffe vom 9. Juni 1986).
- <sup>3</sup> Sie können auch an der dafür vorgesehenen Sammelstelle abgegeben werden. Diese befindet sich auf dem Schulhausplatz.
- Abfallverbrennung im Freien **Art. 12.-** <sup>1</sup> Das Verbrennen von Abfällen aller Arten im Freien ist grundsätzlich verboten.
- <sup>2</sup> Ausnahmen sind für aus der Land- und Forstwirtschaft anfallende Ernte- und Holzabfälle geduldet, sofern dies ohne Beeinträchtigung der Nachbarschaft (Rauch, Geruch, Brandgefahr oder andere übermässige Immissionen) erfolgt (Art. 26a der eidg. Luftreinhalteverordnung, Aenderung vom 20.11.91).

## II. PFLICHT ZUR BENÜTZUNG DES GEMEINDEEIGENEN ABFUHRWESENS

- Prinzip **Art. 13.-** Alle Personen, die sich - auch wenn nur vorübergehend - auf dem Gemeindegebiet aufhalten, die Haushalte, die Betriebe, die Geschäfte, die Unternehmungen sowie die öffentliche Verwaltung haben das gemeindeeigene Abfuhrwesen zu benützen. Vorbehalten bleiben die nachstehend angeführten Art. 14 und 15.
- Ausnahmen  
a) generell **Art. 14.-** <sup>1</sup> Der Gemeinderat kann Ausnahmen erlassen bezüglich feste oder flüssige Stoffe, welche aus Betrieben, Geschäften oder Unternehmungen stammen, die sich selber um deren Entsorgung kümmern.
- <sup>2</sup> Die Art dieser Entsorgung darf jedoch in keiner Weise die öffentliche Hygiene, die Oberflächenwasser, das Grundwasser oder das Ortsbild beeinträchtigen.
- b) Transport <sup>3</sup> Der Gemeinderat bezeichnet jene gewerblichen und industriellen Unternehmungen, welche gehalten sind, ihre festen Abfälle auf ihre Kosten zu den öffentlichen Entsorgungsstellen zu führen (Art. 40 Ziff. 1 AG-GSchG).
- c) Transport und Entsorgung <sup>4</sup> Der Gemeinderat bezeichnet jene gewerblichen und industriellen Unternehmungen, die gehalten sind, auf eigene Kosten ihre festen Abfälle zu behandeln und zu entsorgen, welche wegen ihrer Natur, der anfallenden Menge oder der besonderen Situation der Unternehmung nicht durch die öffentlichen Entsorgungsanlagen angenommen werden können (Art. 41, Ziff. 1 AG-GSchG).

## III. DIE ORGANISATION DER KEHRICHTABFUHR

- Haushaltabfälle  
a) Behältnisse **Art. 15.-** <sup>1</sup> Haushaltabfälle sind der ordentlichen Kehrichtabfuhr in eigens dafür bestimmten Plastik- oder Papiersäcken sowie Kehrichtcontainern zu übergeben.
- <sup>2</sup> Der Gemeinderat ist befugt, die Art der Behältnisse zu bestimmen.
- <sup>3</sup> Um die Leerung der Behälter zu erleichtern, dürfen die Abfälle weder herausragen noch übermässig zusammengedrückt werden.
- b) Bereitstellung **Art. 16.-** <sup>1</sup> Am Tag der Kehrichtabfuhr sollen die Kehrichtsäcke an folgenden Orten bereitgestellt werden:  
Vorplatz Liegenschaft Aeberhard Fritz  
Ofenhaus  
Vis à vis Restaurant Bauernhof

<sup>2</sup> Die Kehrichtcontainer sind an einer durch das Abfuhrwesen bezeichneten Stelle oder beim Besitzer bereitzustellen.

<sup>3</sup> Das Personal des Abfuhrwesens kann sich weigern, unsaubere, defekte oder aufgrund der Art. 6 - 11 des vorliegenden Reglements als unzulässig bezeichnete Stoffe enthaltende Container zu leeren.

c) Frequenz

**Art. 17.-** <sup>1</sup> Die Kehrichtabfuhr findet 1 mal pro Woche statt.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat bestimmt die Tage, den Routenplan und den Fahrplan der Kehrichtabfuhr.

Sonderabfuhr  
a) Multisammelstelle

**Art. 18.-** <sup>1</sup> Die Sonderabfälle wie Glas, Papier u. Zeitungen, Aluminium, Konservendosen, Batterien, Kunststoffe, Medikamente, Textilien, sind in dem zu diesem Zweck am folgenden Ort aufgestellten Sammelcontainer zu deponieren: Schulhausplatz

<sup>2</sup> Die auf dem Container angebrachten Weisungen sind sehr strikte zu beachten.

b) Oel

**Art. 19.-** <sup>1</sup> Pflanzenöle (Friture) und Mineralöle (Motorenöl) können in dem zu diesem Zweck am folgenden Ort aufgestellten Oel-Container deponiert werden: Schulhausplatz

<sup>2</sup> Die auf dem Container angebrachten Weisungen sind sehr strikte zu beachten.

c) Papier u. Zeitungen

**Art. 20.-** <sup>1</sup> Das Einsammeln von Altpapier und Zeitungen erfolgt durch die Primarschüler unter der Leitung ihres Lehrers.

<sup>2</sup> Die Altpapiersammlung geschieht in regelmässigen Zeitabständen und wird mit Zirkular allen Haushalten zur Kenntnis gebracht.

<sup>3</sup> Zeitungen und Altpapier sind zu bündeln und mit einer Schnur gut zusammenzubinden oder in Papiersäcken bereitzustellen (keine Plastiksäcke).

d) Sperrgut

**Art. 21.-** Die Abfuhr von Sperrgut erfolgt mit der ordentlichen Kehrichtabfuhr.

e) inerte Stoffe

**Art. 22.-** <sup>1</sup> Inerte Stoffe können nach Absprache mit dem Gemeinderat entsorgt werden.

<sup>2</sup> Die dort angebrachten Weisungen sind zu beachten.

- f) organische Stoffe **Art. 23.-** <sup>1</sup> Organische Stoffe sind wenn möglich immer am Ort des Anfalls zu kompostieren. Sie können auch der periodisch durchgeführten Spezialabfuhr für organische Stoffe (Grünabfuhr) an die regionale Kompostieranlage mitgegeben werden. Die organischen Stoffe können an den Orten gem. Art. 17 bereitgestellt werden.
- <sup>2</sup> Die dort angebrachten Weisungen sind zu beachten.
- g) giftige Haushalt-abfälle **Art. 24.-** Giftige Haushaltsabfälle müssen der jeweiligen Verkaufsstelle zurückgebracht werden.
- h) Benzin-, Oel- und Fettabscheider **Art. 25.-** Die Entleerung der Benzin-, Oel- und Fettabscheider ist Sache der Eigentümer.

#### IV. FINANZIERUNG UND TARIFE

- Prinzip **Art. 26.-** <sup>1</sup> Die Kosten der Abfallbeseitigung werden durch Gebühren abgedeckt.
- <sup>2</sup> Wer eine im vorliegenden Reglement festgehaltene Massnahme verursacht, trägt auch die entsprechenden Kosten (Art. 2 USG). Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der Art, dem Gewicht und dem Volumen der wegzuschaffenden und zu entsorgenden Abfälle.
- <sup>3</sup> Die Erträge aus dem Inkasso dieser Gebühren sind ausschliesslich zur Deckung der Abfallbeseitigung zu verwenden.
- Gebühren **Art. 27.-** <sup>1</sup> Die Gebühren werden mit dem Verkauf der offiziellen Gebührenmarken und einer jährlichen Grundgebühr pro Einwohner gemäss Vollzugsverordnung erhoben.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat legt die Gebührenansätze fest. Diese werden bis zu den nachstehend erwähnten Maximalbeträgen laufend den Entsorgungskosten angepasst:

Jährliche Grundgebühr pro Einwohner	max. Fr. 100.--
Jährliche Grundgebühr für KMU	max. Fr. 300.—
Jährliche Grundgebühr für Landwirtschaft	max. Fr. 100.--
Kehrichtsäcke	Verkaufspreis pro Gebührenmarke
35-Liter Plastiksack	max. Fr. 2.50
60-Liter Plastiksack/Düngersack	max. Fr. 4.--
110-Liter Plastiksack	max. Fr. 7.50
Container und Sperrgut	Verkaufspreis pro Gebührenmarke
Abreiss-Gebührenmarke für	
800-Liter-Normcontainer	max. Fr. 45.--
240-Liter-Normcontainer	max. Fr. 15.--
Gebührenmarke für Sperrgut	max. Fr. 10.--
(Bündel, Schachteln oder anderes Gebinde)	
Gebührenmarke für Grosssperrgut	max. Fr. 20.--

Der jeweilige Gebührenansatz wird veröffentlicht.

Schuldner der Gebühr **Art. 28.-** Die Gebühr wird vom Inhaber der Abfälle geschuldet, sei das der Mieter oder der in seinem eigenen Haus wohnende Besitzer oder der Betreiber eines Geschäftes.

## V. STRAFBESTIMMUNGEN UND RECHTSMITTEL

Strafbestimmungen **Art. 29.-** <sup>1</sup> Jede Zuwiderhandlung gegen die Artikel 5 bis 26 des vorliegenden Reglements wird je nach Schwere des Vergehens mit einer Busse zwischen Fr. 20.-- und Fr. 1'000.-- bestraft.

<sup>2</sup> Die einschlägigen Strafbestimmungen aus dem Bundesrecht und dem kantonalen Recht bleiben vorbehalten.

Rechtsmittel  
a) Beschwerde gegen die Anwendung des Reglements **Art. 30.-** <sup>1</sup> Jede Beschwerde gegen die Anwendung des vorliegenden Reglements und der vom Gemeinderat erlassenen Vollzugsverordnung ist schriftlich an den Gemeinderat zu richten, der hierauf entscheiden wird.

<sup>2</sup> Wird die Beschwerde vom Gemeinderat ganz oder teilweise abgewiesen, kann sie innerhalb einer Frist von 30 Tagen seit Bekanntgabe des Entscheides an den Oberamtmann weitergezogen werden.

b) Beschwerde gegen die Unterstellung und gegen die Höhe der Gebühren

**Art. 31.-** <sup>1</sup> Beschwerden betreffend die Unterstellung unter die Gebührenordnung des vorliegenden Reglements sowie die Höhe der Gebühren an sich sind schriftlich und begründet innert 30 Tagen seit Erhalt der Abrechnung an den Gemeinderat zu richten.

<sup>2</sup> Wird die Beschwerde vom Gemeinderat ganz oder teilweise abgewiesen, kann sie innerhalb einer Frist von 30 Tagen seit Bekanntgabe des Entscheides an den Oberamtmann weitergezogen werden.

## **VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Ausserkraftsetzung

**Art. 32.-** Frühere oder gegenteilige Bestimmungen zu jenen in diesem Reglement, insbesondere auch das Reglement vom 7.7.1981 werden ausser Kraft gesetzt.

**Art. 33.-** Unter Vorbehalt der vorgängigen Annahme durch die Gemeindeversammlung und der Genehmigung durch die Baudirektion tritt das vorliegende Reglement am 11.03.1997 in Kraft.

Also beschlossen durch die Gemeindeversammlung vom 28. November 1996 bzw. 30. November 2000.

Die Gemeindegemeinschaft:

Der Gemeindegemeinschaft:

Durch die kantonale Baudirektion genehmigt am 30. Januar 2001

Der Staatsrat, Baudirektor